

Die Gemeinde Pforzen, Landkreis Ostallgäu, erläßt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pforzen – Süd“ gemäß § 13 BauGB folgende

Satzung

§ 1 Inhalt

Die 2. Änderung des am 23.04.1992 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Pforzen – Süd - 1. Änderung und Ergänzung“, besteht aus den Textfestsetzungen und der Begründung i. d. F. vom 23.04.1992, sowie der Bebauungsplanzeichnung und einer zusätzlichen Begründung jeweils i. d. F. vom 02.05.2000 sowie der nachfolgenden textlichen Änderung (§ 2).

§ 2 Änderung

Der § 4 wird ergänzt: Es sind, je nach Eintrag in der Bebauungsplanzeichnung, nur Einzel- bzw. Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Der § 6 Nr. 1 wird ergänzt: Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den mit dem Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen errichtet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Pforzen, 1. 2. Mai 2000
Gemeinde Pforzen



Haug, Erster Bürgermeister

